

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage				Nummer: 2002/0247	
Fachbereich:	Fachbereich 1.4 Recht	Sachbearbeiter:	Robert Sengenberger	Az.:	630-00
Betreff: Vergabe einer Wohnung im Stadtteil Oestrich, Elisabethweg 1					

Verfahrensgang	Termin
-----------------------	---------------

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

21.12.2017

Gesehen:

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2002/0247

Vergabe einer Wohnung im Stadtteil Oestrich, Elisabethweg 1

Der Vergabe der 3,5 Zimmer Wohnung im Stadtteil Oestrich an Familie Batke wird zugestimmt.

Begründung:

Frau Batke lebt mit 2 Kindern seit einigen Wochen von ihrem Ehemann getrennt. Aufgrund des hohen Verdienstes des Ehemannes war die Familie bisher in der Lage sich eine relativ teure Wohnung und einen gehobenen Lebensstil leisten zu können. Aus dieser Wohnung ist der Ehemann nun ausgezogen und zahlt im Moment nur unregelmäßig und unzureichend Unterhalt. Frau Batke ist nicht in der Lage mit diesen geringen Einkünften annähernd die teure Miete, den Lebensunterhalt sowie die Kosten für die Kinder zu tragen, Rücklagen wurden nicht gebildet. Aufgrund dieses schnellen und extremen gesellschaftlichen Abstieges hat Frau Batke inzwischen ein Alkoholproblem und wird deswegen zeitweise vom Rheingau-Taunus-Kreis betreut. Der Umzug in eine preiswerte Wohnung als erster Schritt zur finanziellen Verbesserung und der damit verbundenen gesellschaftlichen Wiedereingliederung ist daher eines der zuerst zu lösenden Probleme. Aufgrund des geringen Einkommens erfüllt Frau Batke die vorgegebenen Richtlinien in Sachen Einkommensgrenzen gemäss des Wohnungsbaugesetzes. Die vorgegebene Wohnungsgröße beträgt für einen 3 Personen-Haushalt 75 qm. Die zu vergebende Wohnung hat eine Wohnfläche von 78 qm – der Gesetzgeber erlaubt jedoch zu diesen 75 qm eine zusätzliche Wohnfläche bis zu 15 qm wenn der Wohnungssuchende „nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zusätzlichen Wohnraum benötigt“. Aufgrund des geringen Alters von Frau Batke ist es nicht nur für die Familie wünschenswert wieder einen Lebenspartner zu bekommen sondern auch realistisch. Aus diesem Grund kann der zusätzliche Wohnraum gewährt werden.

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: